

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Jänner 1951.

195/J

Anfrage

der Abg. Dr. Miggisch, Mark, Dr. Neugabauer und
Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betrifft Fachschaftsausschüsse.

-.-.-.-

An den philosophischen Fakultäten der drei österreichischen Universitäten bestehen derzeit Fachschaften für Geisteswissenschaft, Naturwissenschaft und Pharmazie als Organe der österreichischen Hochschülerschaft.

Diese werden gemäss den Bestimmungen der Hochschülerschaftsverordnung vom 27. September 1945, StGB1. Nr. 170, § 6 Abs. 2, und der Ergebnisse der bisherigen Hochschulwahlen gebildet. Im Gegensatz zur bisherigen für alle Teile vorteilhaften Lösung sieht die neue Wahlordnung, BGB1. Nr. 222/50, im § 4 Abs. 1 nur je einen Fachschaftsausschuss für die philosophischen Fakultäten vor.

Die einzelnen Fachrichtungen der philosophischen Fakultäten umfassen gänzlich verschiedene Gebiete, und es tauchen daher grundsätzlich voneinander abweichende Fragenkomplexe auf. Dadurch ist es einem einzigen Fachschaftsausschuss, beziehungsweise Fachschaftsleiter völlig unmöglich, sämtliche drei Sachgebiete mit gleicher Sachkenntnis zu vertreten. Die durch die neue Wahlordnung vorgesehene Auflösung der bestehenden Fachschaftsausschüsse an den philosophischen Fakultäten hat daher unter den Studierenden der Fakultäten schwere Besorgnis hervorgerufen, da sie so einen Verlust ihrer unmittelbaren Interessenvertretung, der fachlichen Betreuung sowie der studienmässigen Unterstützung durch die bisherigen Fachschaftsausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft befürchten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, durch eine entsprechende Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen das Fortbestehen der derzeitigen Fachschaftsausschüsse an den philosophischen Fakultäten zu ermöglichen?

-.-.-.-